

nur dies auf seine Rechnung geschehen würde (vgl. KOHLER, Handbuch des deutschen Patentrechtes, S. 516 f.), auch könnte er seine Lizenz unter Beizug von Hilfspersonen, in grossem Masstabe ausbeuten, ohne dass dagegen vom Standpunkt des Patentrechtes etwas eingewendet werden könnte. All dies müsste aber einem Inhaber einer solchen auf Art. 92 Ziff. 3 SchKG beruhenden Lizenz gegenüber untersagt werden. Es müsste also, was praktisch undurchführbar erscheint, eine ständige Kontrolle ausgeübt werden über die Art und Weise, wie ein solcher Schuldner die Lizenz gebrauchen würde. Zudem könnte eine derartige Lizenz jedenfalls nur für so lange in Frage kommen, als der Schuldner nicht in der Lage wäre, anderweitig seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Auch diese Feststellung würde aber auf grosse Schwierigkeiten stossen. Es bestünden aber, abgesehen von dem widersprechenden Wortlaut des Art. 92 Ziff. 3 SchKG und der praktischen Undurchführbarkeit, auch vom Standpunkt des Patentrechtes aus grundsätzliche Bedenken gegen die zwangsweise Erteilung einer solchen Lizenz. Denn das Recht zur Lizenzerteilung ist mit dem Patentrecht untrennbar verbunden. Ein Lizenzzwang besteht nur in dem in Art. 22 des Patentgesetzes angeführten Falle. Es erscheint daher nicht zulässig, ein Patentrecht zu pfänden, zugleich aber dem Schuldner eine Lizenz einzuräumen, da dadurch das Patentrecht seines wesentlichen Inhaltes entkleidet würde.

4. — Der Schuldner ist ursprünglich Kondukteur von Beruf und hat sich auf die berufsmässige Ausbeutung des von ihm erfundenen Kesselreinigungsverfahrens erst verlegt, nachdem er seine Stellung bei den Schweizerischen Bundesbahnen — die er 12 Jahre inne hatte — aufgegeben hatte und verschiedene spekulative Unternehmungen, die er mit den ihm infolge einer Heirat mit einer vermöglichen Frau angefallenen Mitteln finanziert hatte, fehlgeschlagen hatten. Er würde also wohl im

Stande sein, durch die Wiederaufnahme seines frühern von ihm erlernten Berufes seinen und seiner Ehefrau Lebensunterhalt zu fristen. Das kann ihm auch zugemutet werden. Denn wenn ein Schuldner einen bestimmten Beruf erlernt und auch Jahre lang ausgeübt hat, zu dem es keiner besonderen Werkzeuge oder Instrumente bedarf, so braucht sich ein Gläubiger nicht gefallen zu lassen, dass jenem wertvolle Werkzeuge lediglich deshalb überlassen, d. h. der Pfändung entzogen werden, weil dieser zur Zeit der Pfändung aus rein zufälligen Gründen einer Tätigkeit oblag, für die er diese Werkzeuge benötigte.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und demgemäss die von der untern kantonalen Aufsichtsbehörde mit Entscheidung vom 5. November 1925 verfügte Beschränkung der Pfändung des fraglichen Patentanspruches (Nr. 149 der Pfändungsurkunde vom 25. Juli 1925) aufgehoben.

9. Entscheid vom 24. März 1926 i. S. Fuchs-Schlegel.

SchKG Art. 92 Ziff. 3 : U n p f ä n d b a r k e i t eines Last- bzw. Zugtieres (Änderung der bisherigen Praxis).

A. — Mit Urteil vom 26. Februar 1926 hat das Obergericht des Kantons Zürich als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs in der Betreuung der Hanna Stössel in Zürich 6 gegen Frau Fuchs-Schlegel in Altstetten den von der Schuldnerin auf Grund von Art. 92 Ziff. 3 SchKG an ihrem Zughund erhobenen Kompetenzanspruch, der vom Betreibungsamt Altstetten anerkannt worden war, abgewiesen, weil ein Hund nicht als ein Werkzeug im Sinne der angerufenen Gesetzesbestimmung erachtet werden könne.

B. — Gegen diesen Entscheid hat die Schuldnerin rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht erklärt und erneut die Unpfändbarkeit des fraglichen Hundes beansprucht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Die Auffassung der Vorinstanz, dass der Begriff « Werkzeug » im Sinne von Art. 92 Ziff. 3 SchKG nicht auf Tiere angewendet werden könne, entspricht der vom Bundesgericht bis vor kurzem eingehaltenen Praxis. (BGB 22 S. 709/10; 25 IS. 293 = Sep.-Ausg. 2 S. 91; 50 IIIS. 128) Diese ist von ihm jedoch in seinem neusten diese Frage betreffenden Entscheid vom 4. März 1926 i. S. Brignoni gegen das Betreibungsamt Leventina verlassen worden, im Hinblick darauf, dass ein weiteres Festhalten an dem früher aufgestellten Grundsatz mit der weitherzigen Interpretation, die es der Bestimmung des Art. 92 Ziff. 3 SchKG in seiner gegenwärtigen Rechtsprechung angedeihen lässt, nicht mehr vereinbar wäre. Bei einem Last- bzw. Zugtier, das in der Regel keinen grösseren Wert repräsentiert als z. B. ein Elektromotor oder ein Dampfkessel — deren Unpfändbarkeit von der Praxis anerkannt worden ist (vgl. BGE 41 III S. 355 ff.; 47 III S. 3) —, kann in diesem weiteren Sinne auch von einem Werkzeuge gesprochen werden. Natürlich kommt eine Unpfändbarkeit nur dann in Frage, wenn die gewerbliche Tätigkeit, für die das betreffende Tier vom Schuldner verwendet und benötigt wird, nicht als eine Unternehmung erachtet werden muss. Es darf sich also nicht um ein Gewerbe handeln, das der Schuldner unter Beizug fremder Arbeitskräfte, unter Nutzbarmachung elementarer Naturkräfte oder durch Verwendung mechanischer Hilfsmittel in grösserem Umfange, welche ein kapitalistisches Element darstellen, betreibt (vgl. BGE 49 III S. 101; 51 IIIS. 124). Das trifft aber im gegebenen Falle nicht zu. Die Schuldnerin ist Inhaberin

einer kleinen Gärtnerei. Ihre Haupttätigkeit besteht im Anpflanzen und Verkaufen von Gemüse. Den Hund, von dem nicht etwa behauptet worden ist, dass er einen ausnahmsweise hohen Wert besitze, verwendet sie lediglich dafür, um ihr Gemüse an den Markttagen nach der Stadt zu fahren. Von einer Unternehmung, die die Anwendbarkeit des Art. 92 Ziff. 3 SchKG ausschliessen würde, kann somit nicht die Rede sein. Es muss ihr daher der fragliche Zughund, da sie dessen nach der Feststellung der Vorinstanz — insbesondere infolge ihrer körperlichen Gebrechlichkeit — zur Ausübung ihres Berufes notwendig bedarf, als unpfändbar belassen werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und demgemäss der fragliche Zughund als unpfändbar erklärt.

10. Entscheid vom 23. April 1926 i. S. Lautenschlager.

Betreibung für Mietzins.
 Örtliche Zuständigkeit des Betreibungsamtes am Orte der vermieteten Liegenschaft zur Anordnung der Zurückbringung von heimlich oder gewaltsam ausserhalb den Betreibungskreis fortgeschafften Retentionsgegenständen (Erw. 2), zur Anordnung der Aufnahme des Retentionsverzeichnisses (Erw. 3) und zur Durchführung der Faustpfandverwertungs- und Retentionsbetreibung (Erw. 4), auch wenn die Gegenstände nicht zurückgebracht, sondern in der Obhut eines andern Betreibungsamtes belassen werden.
 Ist dem gleichzeitig mit oder nach dem Begehren um Zurückbringung der fortgeschafften Gegenstände bzw. um Aufnahme der Retentionsurkunde gestellten Begehren um Anhebung der Faustpfandverwertungs- und Retentionsbetreibung vor Aufnahme der Retentionsurkunde Folge gegeben worden, so fällt die Retentionsurkunde nicht dahin, auch wenn der Vermieter auf die in der Abschrift vorgedruckte Fristsetzung hin nicht nochmals ein Betreibungsbegehren stellt (Erw. 5).
 OR Art. 274-276, 286 Abs. 3; SchKG Art. 51 Abs. 1, 282-284.